

Erstreben oder Erlangen vorübergehender Vorteile ist ausreichend.

Unter **Nachteil der Volkswirtschaft** sind außer wirtschaftlichen Schäden auch andere ökonomisch negative Auswirkungen zu verstehen, z. B. die Einreichung sachlich nicht zutreffender Planvorschläge und Fondszuführungen zur Bestätigung; Entscheidungen oder Unterlassungen, die zwar nicht direkt zu Schäden führen, jedoch uneffektiv oder unrationell sind und eine schlechte Ausnutzung materieller Ressourcen zur Folge haben usw. Wer durch unrichtige Angaben anstrebt einen Kredit zu erlangen, handelt mit der Zielstellung, zum Nachteil der Volkswirtschaft un gerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile zu erwirken, weil er über zusätzliche, ihm nicht zustehende finanzielle Mittel verfügen will, z. B. ein LPG-Vorsitzender, der durch unrichtige Angaben gegenüber der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einen Bestandskredit erlangt (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610).

12. Die Tat ist mit der Abgabe der unrichtigen bzw. unvollständigen Meldung (oder Bericht bzw. Antrag) **vollendet**. Die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Ziele brauchen noch nicht erreicht worden zu sein. Bei Zielverwirklichung sind weitere Tatbestände zu prüfen (§§ 165, 166, 167, 173, 170, 233, 176, 159).

13. Der Gehilfe braucht nicht Staatsfunktionär, Leiter oder leitender Mitar-

beiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes zu sein. Der Vorsatz des Gehilfen muß die Kenntnis der beruflichen Stellung und Verantwortung sowie die Zielstellung des Täters' umfassen (vgl. Anm. 2 bis 4).

14. **Tateinheit** mit § 159 (ggf. auch § 162) ist dann gegeben, wenn die unrichtige Meldung usw. das Mittel war, sich oder anderen rechtswidrige Vermögensvorteile (z. B. in Form von Prämien oder ungerechtfertigten Jahresendauszahlungen) zu verschaffen (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610). Tateinheit mit §165 ist dann gegeben, wenn durch die Falschmeldung ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wurde. Die Erlangung eines Kredits auf Grund einer Falschmeldung stellt noch nicht von vornherein einen wirtschaftlichen Schaden für den kreditaufnehmenden Betrieb dar. Erst die konkrete Art der Verwendung des Kredits kann sich als nachteilig auswirken und eine Straftat nach § 165 sein, z. B. wenn die Kreditmittel über die Jahresendauszahlung in einer LPG in die individuelle Konsumtion fließen und aus dem Vermögen der LPG an die Bank zurückerstattet werden müssen (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610).

Tateinheit ist auch möglich mit den §§ 166, 167, 173, 176. Erfolgt die Falschmeldung mit der in den §§ 103, 104 beschriebenen Zielsetzung, so sind diese Bestimmungen anzuwenden.

§ 172

Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse¹

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.